



Richtlinie Energie- Förderbeiträge

1. November 2015

Dokumenteninformationen

Richtlinie Energie-Förderbeiträge

vom 1. November 2015

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Oktober 2015 und in Kraft gesetzt auf den 1. November 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Art. 1 Zweck, Geltungsbereich | 1 |
| Art. 2 Finanzielle Grundlage | 1 |
| II. Beiträge und Gesuche | 1 |
| Art. 3 Beitragsberechtigte Massnahmen | 1 |
| Art. 4 Beitragsvoraussetzungen, Rechtsanspruch | 1 |
| Art. 5 Beitragsbemessung | 2 |
| Art. 6 Gesuchstellung | 2 |
| Art. 7 Beitragszusicherung | 2 |
| Art. 8 Auszahlung | 2 |
| Art. 9 Verzicht, Rückzahlung | 2 |
| III. Zuständigkeit und Inkrafttreten | 2 |
| Art. 10 Zuständigkeit | 2 |
| Art. 11 Inkrafttreten | 2 |
| Anhang 3 | |

Gestützt auf Art. 3 des Eidgenössischen Energiegesetzes sowie die §§ 1, 6 und 6a des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung erlässt der Stadtrat im Sinne von Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 die nachstehende Richtlinie.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Zweck,
Geltungsbereich
- Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Kreuzlingen an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien für den Gebäudereich im Stadtgebiet Kreuzlingen.
- Art. 2
Finanzielle Grundlage
- 1 Die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt nur im Rahmen des von der Stadt Kreuzlingen bewilligten Budgets.
 - 2 Für Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten, welche gemäss kantonalen Energievorschrift (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, § 17 RRV 731.11) zu Energieeffizienzmassnahmen verpflichtet sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

II. Beiträge und Gesuche

- Art. 3
Beitragsberechtigte Massnahmen
- 1 Der Stadtrat kann finanzielle Beiträge gewähren:
 - a) an die Sanierung eines Gebäudes, wenn damit bei der Bewertung "Effizienz Gebäudehülle" gemäss GEAK (Gebäudeausweis der Kantone) die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung "Effizienz Gesamtenergie" mindestens die Effizienzklasse B erreicht wird;
 - b) an die Sanierung eines Gebäudes, wenn damit die Anforderungen an das Minergie Label erfüllt werden;
 - c) an neu erstellte Gebäude, welche nach Fertigstellung die Anforderungen an das Minergie-P Label erfüllen;
 - d) an thermische Sonnenkollektoren, die zur Erzeugung von Warmwasser oder zur Heizungsunterstützung dienen. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Anlagen bei bestehenden Gebäuden, deren rechtskräftig erteilte Baubewilligung mindestens fünf Jahre zurückliegt.
 - 2 Beiträge an Minergie -Sanierungen (Abs. 1 lit. b) sind nicht mit Beiträgen an Sanierungen gemäss GEAK Effizienzklasse C (Abs. 1 lit. a) kumulierbar.
- Art. 4
Beitragsvoraussetzungen, Rechtsanspruch
- 1 Voraussetzung für die Erteilung einer Beitragszusicherung durch die Stadt Kreuzlingen ist der Nachweis einer Beitragszusicherung durch die Abteilung Energie des Kantons Thurgau bzw. das Vorliegen eines provisorischen Minergie- Zertifikats.
 - 2 Die Auszahlung des zugesicherten Beitrags erfordert den Nachweis der Überweisung des kantonalen Förderbeitrags bzw. das Vorliegen des definitiven Minergie- Zertifikats.

- Art. 5
Beitragsbemes-
sung
- Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Förderbeiträgen. Der Stadtrat überprüft diese jährlich und passt sie gegebenenfalls an.
- Art. 6
Gesuchstellung
- 1 Beitragsgesuche sind in schriftlicher Form innert 20 Tagen nach dem Vorliegen der kantonalen Beitragszusicherung bei der Energieberatungsstelle Kreuzlingen einzureichen.
 - 2 Gemeinsam mit dem Gesuch sind die Beitragszusicherungen bzw. die provisorischen Zertifikate der Abteilung Energie des Kantons Thurgau sowie ein Kurzbeschrieb der Massnahmen einzureichen.
- Art. 7
Beitragszusiche-
rung
- 1 Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid über die Erteilung der Beitragszusicherung wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
 - 2 Ist das vorhandene Budget ausgeschöpft, werden die Anträge erst behandelt, wenn ein neuer Budgetbetrag bewilligt ist.
 - 3 Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum der Beitragszusicherung oder bis Ablauf der verlängerten Frist eingefordert werden. Die Gültigkeit der Beitragszusicherung kann auf schriftlich erfolgten Antrag mit Begründung (Bauverzögerungen, Einsprachen, Komplexität usw.) einmalig um ein Jahr verlängert werden.
- Art. 8
Auszahlung
- Der Beitragsempfänger kann die Auszahlung des zugesicherten Beitrages beantragen, sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 4, Abs. 2 erfüllt sind. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag auf Auszahlung beizulegen.
- Art. 9
Verzicht,
Rückzahlung
- 1 Verzichtet der Beitragsempfänger nach der Beitragszusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend der Energieberatungsstelle Kreuzlingen zu melden.
 - 2 Werden Auflagen und Bedingungen der Beitragszusicherung nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden.

III. Zuständigkeit und Inkrafttreten

- Art. 10
Zuständigkeit
- Der für die Energieberatungsstelle zuständige Stadtrat entscheidet abschliessend über die Gewährung von Förderbeiträgen.
- Art. 11
Inkrafttreten
- Diese Richtlinien treten auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang

Förderbeiträge Stadt Kreuzlingen

| Sanierungen | | |
|------------------------------------|---|--|
| Art. 3 Abs. 1 lit. a | Gesamtsanierung nach GEAK mit "Effizienz Gebäudehülle" Klasse C: Wohnbauten und Nichtwohnbauten | CHF 20.- pro m ² EBF* (Energiebezugsfläche) |
| | | <i>maximal CHF 10'000.-</i> |
| Art. 3 Abs. 1 lit. b | Minergie: Ein-und Zweifamilienhaus | CHF 8'000.- pauschal |
| | Minergie: MFH ab 3 Wohnungen | CHF 6'000.- pauschal + CHF 2'000.- pro Wohnung |
| | Minergie: Nichtwohnbauten | CHF 20.- pro m ² EBF* |
| | | <i>maximal CHF 20'000.-</i> |
| | Minergie-P: Ein-und Zweifamilienhaus | CHF 15'000.- pauschal |
| | Minergie-P: MFH ab 3 Wohnungen | CHF 8'000.- pauschal + CHF 4'000.- pro Wohnung |
| | | <i>maximal CHF 30'000.-</i> |
| Minergie.P: Nichtwohnbauten | CHF 30.- pro m ² EBF* | |
| | <i>maximal CHF 10'000.-</i> | |
| Neubauten | | |
| Art. 3 Abs. 1 lit. c | Minergie-P: Ein-und Zweifamilienhaus | CHF 6'000.- pauschal |
| | Minergie-P: MFH ab 3 Wohnungen | CHF 4'000.- pauschal + CHF 1'000.- pro Wohnung |
| | | <i>maximal CHF 10 000.-</i> |
| | Minergie.P: Nichtwohnbauten | CHF 10.- pro m ² EBF* |
| | <i>maximal CHF 10'000.-</i> | |
| Sonnenkollektoren thermisch | | |
| Art. 3 Abs. 1 lit. d | Warmwasser | CHF 250.- pro m ² Kollektorfläche |
| | | <i>maximal CHF 10'000.-</i> |
| | Warmwasser und Heizungsunterstützung | CHF 1'000.- pauschal + CHF 250.- pro m ² Kollektorfläche |
| | | <i>maximal CHF 10'000.-</i> |

* = Energiebezugsfläche

Der kommunale Förderbeitrag beträgt maximal 25 Prozent der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme.